Erscheint jeden Montag, Mittwoch und Freitag; während der Buchhändler-Messe zu Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction, — Inserate an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

№ 9. Leipzig, Montag am 21. Januar. 1856.

Amtlicher Theil.

Gesetz

zur Erläuterung des Gesetzes vom 22. Februar 1844, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend;

vom 30. Juli 1855 *).

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, wie folgt:

§ 1. Der im ersten Absatze von § 11 des Gesetzes vom 22. Februar 1844, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1844, Seite 27 fg.), Ausländern zugesicherte Rechtsschutz tritt erst dann in Wirksamkeit, wenn das Gesetz des nichtdeutschen Staats, oder der Vertrag, wodurch die Reciprocität herbeigeführt wird, durch Verordnung des Ministeriums des Innern den diesseitigen Staatsangehörigen bekannt gemacht worden ist.

§ 2. Durch diese Verordnung sollen zugleich die Vorkehrungen bestimmt werden, welche zu treffen sind, um den ungehinderten Vertrieb der bei dem Erscheinen derselben bereits im Besitze Sächsischer Buchhandlungen befindlichen Vorräthe solcher Vervielfältigungen, welche nach dem Eintritte der Reciprocität unter den Begriff des Nachdrucks fallen würden, zu sichern.

§ 3. Rücksichtlich der Angehörigen deutscher Bundesstaaten bewendet es lediglich bei der Bestimmung im zweiten Absatze von § 11 des Gesetzes vom 22. Februar 1844.

§ 4. Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Dresden, den 30. Juli 1855.

Johann.

Dr. Ferdinand Zschinsky.

(L. S.) Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Verordnung,

die Publication des mit der Königlich Großbritannischen Regierung abgeschlossenen Zusatzvertrags zum Vertrage vom 13. Mai 1846 über den gegenseitigen Schutz der Autorenrechte betreffend;

vom 5. December 1855.

Nachdem unter dem 24. Juni dieses Jahres zwischen der Königlich Großbritannischen und der Königlich Preußischen Regierung ein Zusatzvertrag zu dem Vertrage vom 13. Mai 1846 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1846, Seite 185 fg.) wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung abgeschlossen und mittels besonderen bei der Auswechselung der Ratificationen aufgenommenen Protocolls vom 13. August mit Allerhöchster Genehmigung Seiten der Königlich Sächsischen Regierung durch Ihren Bevollmächtigten in London auch diesem Zusatzvertrage beigetreten worden ist, so wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Juli 1855 dieser Zusatzvertrag **) nachstehend unter ⊙ zur Nachachtung bekannt gemacht und zugleich rücksichtlich der Ausführung Folgendes bestimmt:

1) Der im Artikel VI. des Zusatzvertrags vorbehaltene Termin für den Beginn der Wirksamkeit desselben wird hiermit auf

den 1. April 1856

festgesetzt.

2) Nach Artikel I. können nunmehr Verlagsartikel, welche in irgend einem Staate erschienen sind, welcher mit Großbritannien einen Vertrag wegen gegenseitigen Schutzes wider den Nachdruck abgeschlossen hat, und welche von Leipzig ab nach Großbritannien ausgeführt werden, gleich Sächsischen Artikeln mit dem Stempel des Stadtraths zu Leipzig nach Artikel V. des Hauptvertrages vom 13. Mai 1846 eben so versehen werden, wie dieß dermalen schon bei Preußischen, Hannöverschen u. s. w. Verlagsartikeln zulässig war.

3) Der im Artikel III. zugesagte Schutz erstreckt sich nur auf das Verbot der Publication (Herausgabe) einer nicht autorisirten Uebersetzung unter den dort angegebenen Voraussetzungen innerhalb des Königreichs Sachsen; berührt also das Commissionsgeschäft nicht.

4) Der Schutz gegen Herausgabe jeder vom Englischen Autor nicht autorisirten Uebersetzung wird für jedes Werk — und in dieser Beziehung gilt jeder Theil als selbstständiges Werk —, welches nach dem 1. April 1856 in Großbritannien erscheint, dann fünf Jahre vom Erscheinen des Originals gewährt, wenn das Englische Originalwerk, beziehentlich jeder Theil desselben, spätestens 3 Monate nach seinem Erscheinen in Gemäßheit des Hauptvertrages in die Bücherrolle der Kreisdirection zu Leipzig eingetragen und der Vorbehalt des Uebersetzungsrechts auf dem Titel (bei mehrtheiligen Werken wenigstens auf dem Titel des ersten nach dem 1. April 1856 erschienenen Bandes) ausgesprochen ist, und wenn eine autorisirte Uebersetzung in der That binnen der im Art. III. § 3 des Zusatzvertrags ausgesprochenen Fristen in einem der beiden contrahirenden

*) Nachdem die Veröffentlichung dieses wichtigen Gesetzes in d. Bl. s. Z. unterlassen worden ist, so achten wir uns zu dessen nachträglicher Mittheilung um so mehr verpflichtet, als in der nachfolgenden Verordnung vom 5. December 1855 darauf Bezug genommen ist. D. Red.

**) Die Uebersetzung dieses Vertrages welche wir schon in Nr. 148 d. Bl. v. v. J. gegeben haben, ist von der officiellen sächsischen abweichend, und da letztere für uns maßgebend ist, so halten wir es für unerläßlich, solche neben dem englischen Original zum Abdruck zu bringen. D. Red.